



Brüssel, den 24. November 2023
(OR. en)

15858/23

RESPR 35
FIN 1233
ECOFIN 1273
FISC 271

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Bericht des Vorsitzes über die neuen Eigenmittel

I. EINLEITUNG

Ausgehend von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juni 2020¹ ist in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020² (IIV) vorgesehen, dass darauf hingearbeitet wird, ausreichend neue Eigenmittel zur Deckung der erwarteten Ausgaben für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen der für die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses (NextGenerationEU, Finanzhilfenteil) genannten Ausgaben aufgenommenen Mittel einzuführen. Die IIV enthält auch einen Fahrplan im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel und sieht vor, dass der Rat vor dem 1. Juli 2022 über ein erstes Paket (im Hinblick auf dessen Einführung zum 1. Januar 2023) und vor dem 1. Juli 2025 über einen weiteren zweiten Korb von Eigenmitteln (im Hinblick auf dessen Einführung vor dem 1. Januar 2026) berät.

¹ Dok. EUCO 10/20 (Nummern A29, 145-150).

² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

In diesem Zusammenhang legte die Kommission im Dezember 2021 einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union³ vor, in dem drei neue Eigenmittel auf der Grundlage des Emissionshandelssystems der EU (EHS), des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM)⁴ und eines nationalen Beitrags zum EU-Haushalt, der auf dem Anteil an den Residualgewinnen der größten und rentabelsten multinationalen Unternehmen basiert, der Mitgliedstaaten neu zugewiesen wird⁵, vorgesehen sind.

Die Kommission legte am 20. Juni 2023 ein angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln vor. Das Paket umfasst eine neue Änderung des Eigenmittelbeschlusses⁶ (zur Änderung des Vorschlags vom Dezember 2021), indem neue Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen und Anpassungen infolge der Annahme der sektoralen Rechtsvorschriften über das CBAM und über die Überarbeitung des EHS eingeführt werden.

Ferner beinhaltet das angepasste Paket zwei Vorschläge für Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eigenmittelsystem, insbesondere neue Änderungen der Vorschläge für die Bereitstellungsverordnung (MAR)⁷ und für die Verordnung über Durchführungsmaßnahmen (IMSOR)⁸ vom März 2022, denen auch eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁹ beigefügt war. Diese neuen Vorschläge enthalten die Anpassungen, die erforderlich sind, um der Einigung der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Erhebung im Rahmen des CBAM Rechnung zu tragen und neue Bestimmungen betreffend die auf Statistiken basierenden Eigenmittel aufzunehmen. Die Vorschriften über die Eigenmittel auf der Grundlage von Anteilen an den neu zugewiesenen Gewinnen (als Ergebnis der sektoralen Vorschriften für „Säule 1“) bleiben im Vorschlag für den Eigenmittelbeschluss bestehen und würden gemäß dem Vorschlag der Kommission in Kraft treten, sobald die Richtlinie zur Umsetzung der globalen Vereinbarung über die Neuzuweisung von Besteuerungsrechten Anwendung findet und das multilaterale Übereinkommen in Kraft getreten ist.

³ Dok. 15260/21.

⁴ Die Kommission hat am 14. Juli 2021 ferner Gesetzgebungsvorschläge zum CBAM und zur Überarbeitung des EHS vorgelegt. Beide Verordnungen wurden im Mai 2023 angenommen.

⁵ In diesem Bereich sind noch keine sektoralen EU-Rechtsvorschriften in Kraft. Sobald die Verhandlungen über das multilaterale Übereinkommen über eine teilweise Neuzuweisung der Besteuerungsrechte („Säule 1“) im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) abgeschlossen sind, wird die Kommission voraussichtlich einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen, um eine kohärente Umsetzung des Übereinkommens sicherzustellen.

⁶ Dok. 10853/1/23 REV 1.

⁷ Dok. 10855/1/23 REV 1.

⁸ Dok. 10854/1/23 REV 1.

⁹ Dok. 10853/23 ADD 1. In der Arbeitsunterlage werden die wichtigsten vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Kandidaten für Eigenmittel sowie ihr Potenzial als neue Eigenmittel anhand folgender drei Kriterien bewertet: des Einnahmenpotenzials, der Einfachheit und der raschen Mobilisierung der Einnahmen.

In diesem Bericht werden die unter spanischem Vorsitz erzielten Fortschritte im Bereich der Eigenmittel dargelegt.

II. SACHSTAND

Das angepasste Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln wurde auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 14. Juli vorgelegt, auf der die Delegationen in einer vollständigen Tischumfrage ihre vorläufigen Standpunkte darlegten. Der Vorsitz schloss die Beratungen auf Ministerebene mit der Feststellung ab, dass Arbeiten auf fachlicher Ebene erforderlich sind und die Vorschläge sorgfältig geprüft werden müssen, wie von der Mehrheit der Delegationen erwähnt.

Der spanische Vorsitz hat den Schwerpunkt der fachlichen Arbeit auf die Erzielung möglichst großer Fortschritte bei dem neuen Vorschlagspaket gelegt, indem er sieben Sitzungen (11. und 19. Juli, 11. September, 5. und 13. Oktober, 14. und 23. November) organisiert und die Beratungen zwischen den Mitgliedstaaten gefördert hat.

Im Rahmen der verschiedenen Beratungen auf fachlicher Ebene brachten die Delegationen klar zum Ausdruck, dass einerseits angemessene Informationen und genaue Schätzungen der Einnahmen und andererseits Prognosen des Bedarfs für Rückzahlungen im Rahmen von NextGenerationEU (Kapital und Zinsen) erforderlich sind. Darüber hinaus wiesen einige Mitgliedstaaten darauf hin, dass das derzeitige Eigenmittelsystem bereits in der Lage sei, die Rückzahlungen im Rahmen von NextGenerationEU abzudecken.

Ausgehend von den Fragen der Mitgliedstaaten hat die Kommission Informationen und Antworten zu konkreten fachlichen Fragen gegeben, insbesondere zu i) den überarbeiteten Prognosen der neuen Eigenmittel und den entsprechenden geschätzten Einnahmen, ii) den Rückzahlungskosten von NextGenerationEU und dem Bedarf an Haushaltssmitteln, die mit Eigenmitteln zu finanzieren sind, iii) dem Rahmen für die Prognose, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen und iv) dem weiteren Vorgehen in Bezug auf andere fachliche Fragen der Mitgliedstaaten zu sonstigen Elementen des Pakets. All diese Elemente wurden in der Gruppe „Eigenmittel“ eingehend erörtert.

Da das neue Vorschlagspaket wesentliche Änderungen am Eigenmittelsystem der Union vorsieht, bat die Mehrheit der Delegationen um zusätzliche Zeit, um die Vorschläge zu analysieren, bevor sie ihre endgültigen Standpunkte darlegen können. Darüber hinaus führten die vorläufigen Beiträge der Delegationen zu einer allgemeinen Skepsis gegenüber dem neuen angepassten Paket, vor allem in Bezug auf die neuen Eigenmittel auf der Grundlage von Statistiken zu Unternehmensgewinnen. Insbesondere erkennen mehrere Delegationen keinen Mehrwert in diesen neuen Eigenmitteln, vor allem aufgrund ihrer Ähnlichkeiten mit den BNE-Eigenmitteln und da sie keine „neuen Mittel“ darstellen und den vorherigen Korb nicht mit dem EHS und dem CBAM in Einklang bringen.

Einige Mitgliedstaaten bekräftigten auch ihre Entschlossenheit, den Fahrplan der IIV im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel einzuhalten. In diesem Zusammenhang bekundeten einige Delegationen ihre Bereitschaft, die Arbeit an dem angepassten Paket vor Ende 2023 voranzubringen. Andere Delegationen würden die mögliche Einführung neuer Eigenmittel im Kontext des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens befürworten.

Um einen Rahmen für die Beratungen zu schaffen und Leitlinien für die weitere Arbeit zu erhalten, arbeitete der spanische Vorsitz einen „Vermerk des Vorsitzes“ bzw. einen Fragebogen mit technischen Fragen im Zusammenhang mit dem angepassten Paket aus, auf die die Mitgliedstaaten in der Sitzung der Gruppe „Eigenmittel“ vom 13. Oktober mündlich antworteten. Wie auch in vorangegangenen Sitzungen äußerten die meisten Delegationen allgemeine Skepsis in Bezug auf die Vorschläge für neue Eigenmittel, und nur wenige waren bereit, die Arbeit an dem angepassten Paket vor Ende 2023 voranzubringen. Die Mehrheit der Delegationen begrüßte ferner die mögliche Einführung als neue Eigenmittel der Beiträge auf der Grundlage der Einnahmen aus dem CBAM, während einige ihre Bereitschaft bekundeten, weitere Beratungen über EHS-Parameter und über die neuen Eigenmittel, die tatsächlich „neue Mittel“ (z. B. EHS 2) darstellen, zu führen.

Im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen und den damit verbundenen Beratungen hat der Europäische Rechnungshof in der Sitzung der Gruppe „Eigenmittel“ vom 14. November 2023 seine Stellungnahme Nr. 04/2023 zu dem geänderten Vorschlag der Kommission für die Bereitstellungsverordnung vorgelegt. Der Hof beantwortete auch Fragen und Anfragen der Delegationen. Wie in anderen Sitzungen der Gruppe „Eigenmittel“ nutzten die Delegationen diese Gelegenheit, um erneut darauf hinzuweisen, dass die verschiedenen Bereitstellungsverordnungen in einem einzigen Rechtsakt konsolidiert werden müssen. In diesem Zusammenhang wies die Kommission darauf hin, dass diese wichtige Aufgabe zu gegebener Zeit in umfassender, effizienter und rechtlich einwandfreier Weise und ohne unnötige Belastungen für die nationalen Verwaltungen erfolgen sollte.

Zweiter Korb neuer Eigenmittel

Gemäß dem Fahrplan der IIV soll bis Juni 2024 ein zweiter Korb von Eigenmitteln vorgeschlagen werden. Der Rat wird diesen zweiten Korb bis zum 1. Juli 2025 erörtern, damit dieser vor dem 1. Januar 2026 eingeführt werden kann.

Die Kommission kündigte im Dezember 2021 an, dass sie bis Ende 2023 einen Vorschlag für einen zweiten Korb neuer Eigenmittel vorlegen würde.¹⁰ Zur Beschleunigung der Verhandlungen wurde dieser Vorschlag vorgezogen und bereits im Juni 2023 als angepasstes Paket für die nächste Generation von Eigenmitteln vorgelegt.¹¹

III. FAZIT

Unter Berücksichtigung der IIV und der bisherigen Arbeiten zwischen Juli und Dezember 2023 in Bezug auf die verschiedenen von der Kommission veröffentlichten Vorschläge werden die Mitgliedstaaten ersucht, die unter spanischem Vorsitz erzielten Fortschritte zur Kenntnis zu nehmen.

¹⁰ Dok. 15259/21.

¹¹ Dok. 10852/23.